

**Eckpunktevereinbarung zu Tarifverhandlungen
zum TV-Ärzte-UMN
vom 16. Oktober 2015**

I. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken Rostock und Greifswald vom 9. Januar 2014 (TV-Ärzte-UMN)

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, einen Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte-UMN zu vereinbaren.

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die folgenden gekündigten Vorschriften des TV-Ärzte-UMN werden wieder in Kraft gesetzt:

1. § 8 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) und
2. § 10 Absatz 2

§ 2

Änderung des TV-Ärzte-UMN

Der TV-Ärzte-UMN wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anlagen A 1 bis A 3“ durch „Anlagen“ ersetzt. Der Wortlaut zu den Anlagen A 1 bis A 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-UMN für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-UMN ab 1. Juli 2016“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt) und für Medizinphysikexperten (MPE), die in einem Arbeitsverhältnis mit der Universitätsmedizin Rostock oder der Universitätsmedizin Greifswald stehen (nachfolgend Arbeitgeber genannt). ² MPE ist, wem die entsprechende Anerkennung über die Fachkunde von der zuständigen Landesbehörde erteilt worden ist und mit überwiegender Tätigkeit in der Krankenversorgung beschäftigt ist. Für MPE kommen die in diesem Tarifvertrag für „Ärzte“ geltenden Regelungen uneingeschränkt zur Anwendung.“

b) "Protokollerklärung zu Absatz 1" wird geändert in "Protokollerklärung 1 zu Absatz 1"

c) Es wird folgende "Protokollerklärung 2 zu Absatz 1" eingefügt:

"Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der nächsten Tarifverhandlungsrunde über eine Erweiterung des Geltungsbereichs gemäß § 1 TV-Ärzte-UMN über den gegenwärtigen Regelungsinhalt dieser Vorschrift hinaus verhandelt wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satz 4 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Angabe „10 v.H.“ durch die Angabe „20 v.H.“ ersetzt.
5. In § 12 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"2 Medizinphysikexperten (MEP) werden in die Ä 1 eingruppiert."
6. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „Anlagen A “ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:
"1Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs, die Entgeltgruppen Ä 3 umfasst vier und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen. 2Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher Tätigkeit (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarzt), die in den Tabellen Anlagen A und B angegeben sind."
8. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- ab 1. Juli 2015 18,46 Euro,
- ab 1. Juli 2016 18,87 Euro.“
9. Nach § 25 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Durch den § 25 Abs. 1 TV-Ärzte-UMN wird der Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 aufgrund des speziell gefassten Geltungsbereiches (TdL) nicht mit erfasst.“
10. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„2Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“
11. § 38 wird wie folgt geändert:
in § 38 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe g) TV-Ärzte wird das Datum „30. Juni 2015“ durch das Datum „30. Juni 2017“ ersetzt

12. Entgelttabellen

Anlage A

Entgelttabelle Greifswald / Rostock (42 Std. Woche)						
ab dem 1. Juli 2015 bis 30 September 2016						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1, MEP	4.312,45 €	4.556,89 €	4.731,46 €	5.034,11 €	5.394,93 €	5.535,66 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	15. Jahr
Ä 2	5.691,73 €	6.168,96 €	6.587,98 €	6.823,45 €	6.951,80 €	7.129,23 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	11. Jahr		
Ä 3	7.129,23 €	7.548,24 €	8.147,68 €	8.332,68 €		
-Ä 4	8.386,31 €	8.985,73 €	9.462,96 €			

Anlage B

Entgelttabelle Greifswald / Rostock (42 Std. Woche)						
ab dem 1. Juli 2016						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1, MEP	4.407,32 €	4.657,14 €	4.835,56 €	5.144,86 €	5.513,62 €	5.657,45 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	15. Jahr
Ä2	5.816,95 €	6.304,68 €	6.732,91 €	6.973,57 €	7.104,74 €	7.286,07 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	11. Jahr		
Ä3	7.286,07 €	7.714,31 €	8.326,93 €	8.516,00 €		
-Ä4	8.570,81 €	9.183,42 €	9.671,14 €			

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 2 a) und Nr. 5 mit Wirkung zum 1. Januar 2016,
- b) § 2 Nr. 10 mit Wirkung zum 1. Januar 2017

In Kraft.

II. Erklärungsfrist

Die Einigung steht unter einer Erklärungsfrist bis zum 09. November 2015.

Rostock, den 16. Oktober 2015

Für die Universitätsmedizin Rostock

Harald Jeguschke
Kaufmännischer Vorstand

Dr. Jörg Peter Vandrey
Marburger Bund
LV Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. med. Christian Schmidt
Ärztlicher Vorstand

Für die Universitätsmedizin Greifswald

Marie le Claire
Kaufmännischer Vorstand

Dr. Thorsten Wygold
Ärztlicher Vorstand